

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Aumühle am
Dienstag, dem 28.01.2014 - Nr. 1/2014 - 20.00 Uhr in Aumühle (Rathaus,
Bismarckallee 21), t6

Anwesend: **Vorsitzender Bernd-Ulrich Leddin**
Mitglied Prof. Dr. Klaus Baumann
Mitglied Tilman Rohling
Mitglied Günther Spillner
Mitglied Knut Suhk
stellv. Mitglied Alexander Bargon anwesend
stellv. Vorsitzender Torsten Gräper

Es fehlen: Mitglied Kaspar von Wedel

Außerdem: Bürgermeister Dieter Giese
Herr Jäger vom AHEG
Nathalie Kaluza - Protokollführerin

Zu TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Leddin, eröffnet die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses um 19:58 und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass

- a) die Mitglieder durch schriftliche Einladung vom 13. Januar 2014 form- und fristgerecht eingeladen worden sind,
- b) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung öffentlich durch Aushang bekannt gemacht worden sind,
- c) der Ausschuss beschlussfähig ist, da mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.

Zu TOP 2. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung

Es bestehen folgende Änderungs-/Ergänzungswünsche zur Tagesordnung:

Es wird beantragt, einen neuen TOP 9 „Informationsstand Rathaus“ aufzunehmen und sowohl in den öffentlichen Teil als auch den nicht-öffentlichen Teil aufzunehmen. Die Tagespunkte ab TOP 9 verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

7	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenthaltungen

Die **Tagesordnung** lautet somit wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung
3. Ausschluss der Öffentlichkeit für nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte (Verfahrensbeschluss § 35 Gemeindeordnung)
4. Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2013, Nr. 5/2013
5. Einwohnerfragestunde
6. Info Jahresabschluss 2013
7. Info Finanzausgleichsgesetz
8. Entwicklung der Finanzen der Gemeinde für 2015 - 2018
9. Informationsstand Rathaus
- 10.- Anfragen und Mitteilungen
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
11. Anfragen und Mitteilungen (nicht öffentlich)
12. Informationsstand Rathaus
Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit:
13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Zu TOP 3. Ausschluss der Öffentlichkeit für nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte (Verfahrensbeschluss § 35 Gemeindeordnung)

Der Ausschuss stellt fest, dass kein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit für nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte zu erfassen ist.

Zu TOP 4. Änderungen/Ergänzungen zu den Niederschriften der Sitzungen vom 14.11.2013, Nr. 4/2013 und 03.12.2013, Nr. 5/2013

Es bestehen keine Änderungs-/Ergänzungswünsche zu den Niederschriften; sie sind damit genehmigt.

Zu TOP 5. Einwohnerfragestunde

Es bestehen keine Fragen seitens der Einwohner.

Zu TOP 6. Info Jahresabschluss 2013

Herr Jäger vom AHEG ist anwesend und referiert über den Entwurf des von ihm erstellten Jahresabschlusses. Er berichtet über das Ergebnis und die dazugehörigen Annahmen. (Siehe Anlage).

Das gute Ergebnis ist im Wesentlichen auf die deutlich erhöhten Einnahmen aus der

Gewerbesteuer zurückzuführen. Es wird über die Anlage diskutiert. In Abstimmung mit den Mitgliedern des Ausschusses erhält der anwesende Pressevertreter eine Kopie.

Zu TOP 7. Info Finanzausgleichsgesetz

Herr Jäger berichtet über das Finanzausgleichsgesetz. Er erläutert die aus dem Gesetz resultierenden Diskussionen und verweist zur weiteren Information auf eine Stellungnahme des SHGT (siehe Anlage).

Zu TOP 8. Entwicklung der Finanzen der Gemeinde für 2015 - 2018

Herr Leddin erläutert die Entwicklung der Rücklage für 2015-2018 auf der Basis der bis heute absehbaren Investitionsvorhaben. Deutlich wird anhand der tabellarischen Übersicht, dass sich, wenn Einnahmen wegbleiben die Rücklage schmälert und die Möglichkeit besteht, dass die Rücklage bis zum Jahre 2018 aufgebraucht sein wird (siehe Anlage).

Des Weiteren wird diskutiert, ob es seine Satzung für die Erhebung von Siedbeiträgen geben soll und wie hoch die Beiträge sein können. Bei den Fraktionen soll eine Meinungsbildung erfolgen.

Zu TOP 9. Informationsstand Rathaus

Herr Leddin fasst kurz den bisherigen Entscheidungsprozess zusammen. Danach gibt es vier denkbare Optionen:

- weitere Nutzung durch die Gemeinde
- Vollvermietung
- Teilvermietung
- Verkauf

Nach dem aktuellen Stand der Dinge wird es wahrscheinlich auf eine Teilvermietung hinauslaufen. Das untere Geschoss wird weiterhin durch die Gemeinde genutzt. Die beiden oberen Geschosse werden vermietet. Hierfür gibt es Interessenten.

Zu TOP 10. Anfragen und Mitteilungen

Herr Baumann fragt an, ob die neue Variante zur Erschließung des Billenkamps umlagefähig sei.

Herr Jäger verweist auf das BauGB und erläutert den Verlauf.

Der Vorsitzende, Herr Bernd-Ulrich Leddin, beendet die öffentliche Sitzung um 21:15 Uhr.

Bernd-Ulrich Leddin
Vorsitzender

Kaluza
Protokollführerin

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

Zu TOP 13. **Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Es erfolgt keine Veröffentlichung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung, da keine Beschlüsse gefasst wurden

Der Vorsitzende, Herr Bernd-Ulrich Leddin, beendet um 21:40 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bernd-Ulrich Leddin
Vorsitzender

Kaluza
Protokollführerin

Anlage zu TOP 7

der Niederschrift des
Finanzausschusses Aumühle
vom 28.01.14



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 24.02.14

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Pf
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 28/14

Argumentationspapier des Gemeindetages zur FAG-Reform

Anknüpfend an info – intern Nr. 21/14 übersenden wir als Anlagen zu diesem info – intern

- eine Presseerklärung des Gemeindetages zur Landtagsdebatte vom 20.02.2014 (**Anlage 1**) und
- das Argumentationspapier „Die FAG-Reform: Probleme und Lösungen“, in dem die 10 wichtigsten Probleme des aktuellen Gesetzentwurfes benannt und die 10 wichtigsten Forderungen des SHGT zur Überarbeitung des Gesetzentwurfes dargestellt werden (**Anlage 2**).

Wir regen an, dass die Mitglieder des Gemeindetages über diese Punkte auch Gespräche mit den Landtagsabgeordneten führen.

- Ende info - intern Nr. 28/14 -

Pressemitteilung

Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Herausgeber: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Reventlouallee 6, 24105 Kiel
E-Mail: info@shgt.de Internet: www.shgt.de

Telefonische Rückfragen: (0431) 570050-50 oder 0173/6050741

Kiel, den 20. Februar 2014

FAG-Reform benachteiligt Gemeinden

Gemeindetag fordert einfacheren, transparenteren und gerechteren Gesetzentwurf

„Über 330 Gemeinden (30,5%), davon 45 zentrale Orte werden Verlierer der FAG-Reform sein. Grund dafür sind zu viele systemwidrige Stellschrauben, künstliche Eingriffe in die Berechnungsweise und Fehler im Gutachten“, sagte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich der heutigen Debatte im Landtag zur FAG Reform.

„Der Gemeindetag fordert daher, den Gesetzentwurf stark zu vereinfachen, transparenter zu machen und die jüngst vorgenommenen Benachteiligungen der Gemeinden wieder zurückzunehmen“, so **Bülow** weiter. Die nun geplante Anhebung der Nivellierungssätze auf 92 % sei eine Anhebung der Kreisumlage durch die Hintertür, bemängelte der SHGT.

Unter den 30 größten Verlierern der Reform seien über 20 zentrale Orte und faktische Zentralorte, größtenteils im ländlichen Raum. 84% aller ländlichen Zentralorte (31 von 37) und fast die Hälfte aller Stadtrandkerne gehörten zu den Verlierern. Dies beweise die Schiefelage des Gesetzentwurfes, erläuterte der SHGT.

Das Geld komme nicht mehr dort an, wo die Aufgabenbelastung am größten ist. Gerade bei wichtigen Infrastrukturen wie Schulen und Straßen seien die Kosten der kreisangehörigen Gemeinden höher als diejenigen der kreisfreien Städte. Bei den meisten Gemeinden kämen jedoch kaum zusätzliche Mittel durch die Reform an. Denn die Gemeinden würden künstlich reich gerechnet und zu viele Stellschrauben im Gesetzentwurf verfälschten die Ergebnisse des Gutachtens zu Lasten der Gemeinden.

Kiel, 21.02.2014

Die FAG-Reform: Probleme und Lösungen

Für die Reform des kommunalen Finanzausgleichs liegt ein Entwurf des Innenministeriums mit Stand 6.2.2014 („GE“) vor. Dieser stellt eine Überarbeitung eines bereits im September 2013 vorgelegten und im November 2013 modifizierten Gesetzentwurfes dar. Der Entwurf soll am 4.3.2014 vom Kabinett verabschiedet und ab Mitte März im Landtag beraten werden. Die Verabschiedung ist für November 2014 vorgesehen, die Reform soll am 1.1.2015 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf fußt im Wesentlichen auf zwei Säulen, nämlich einerseits einer Neuaufteilung der Schlüsselmasse auf Basis eines zwischenzeitlich mehrfach modifizierten Gutachtens des Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) vom Juli 2013 und andererseits zahlreichen weiteren Strukturveränderungen des FAG („Stellschrauben“), die die Wirkung des Gutachtens überlagern.

Das Gesetz bringt für alle Kommunen mehr oder weniger deutliche finanzielle Auswirkungen durch das Zusammenwirken veränderter Zuweisungen und Umlagen mit sich. Die Gesamtwirkung für die kommunalen Gruppen sieht wie folgt aus (finanzieller Saldo plus oder minus gegenüber dem FAG auf Stand geltendes Recht, wenn das Reformgesetz im angegebenen Jahr bereits gegolten hätte).

Gruppe	Vergleich mit 2013	Vergleich mit 2014
kreisfreie Städte	+ 41,6 Mio. €	+ 22,9 Mio. €
Kreise	- 79,1 Mio. €	- 53,7 Mio. €
kreisangehörige Gemeinden	+ 37,4 Mio. €	+ 30,8 Mio. €

A. Die zehn wichtigsten Probleme des Gesetzentwurfes

1. Die kommunale Finanzausstattung ist zu gering
 - Der Eingriff in Höhe von 120 Mio. Euro soll dauerhaft fortgeschrieben werden.
 - Eine offensichtlich zu kurze finanzielle Decke wird zwischen den kommunalen Ebenen hin und her gezogen.
 - Eine nachhaltige, aufgabengerechte FAG-Reform erfordert zusätzliche Landesmittel für die Kommunen.
 - Die angekündigten 25,5 Mio. € sind dazu ein erster Beitrag, der jedoch nicht ausreicht.

2. Massive Schieflage zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden: 336 kreisangehörige Städte und Gemeinden werden finanziell schlechter gestellt
 - Das Gutachten des NIW hatte festgestellt, dass der Schlüsselmassenanteil der Gemeinden eigentlich von 40 auf 48 % steigen müsste.

- Stattdessen sinkt dieser nach diversen Änderungen der Parameter durch das Innenministerium auf 36,97 % (GE S. 57). Durch weitere Stellschrauben im GE verschlechtert sich das Ergebnis für die kreisangehörigen Gemeinden weiter.
 - Verglichen mit dem FAG 2014 werden nun 336 (30,5 %) aller Gemeinden durch die FAG-Reform schlechter gestellt als vorher (auf Stand November 2013 waren es 200 Gemeinden mit negativem Saldo).
 - Damit scheitert die dringend notwendige Stärkung der kreisangehörigen Kommunen als Träger von Aufgaben wie Kinderbetreuung, Schule, Straßenbau.
3. Zentrale Orte und Stadtrandkerne sind Hauptverlierer der Reform; das Problem der faktischen Zentralorte bleibt ungelöst
- Unter den 30 größten Verlierern (nach €/ Einwohner) sind 19 ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne.
 - 84% aller ländlichen Zentralorte (31 von 37) und fast die Hälfte aller Stadtrandkerne gehören zu den Verlierern. Insgesamt verlieren 45 zentrale Orte.
 - Damit werden ausgerechnet die Zentren des ländlichen Raumes am stärksten geschwächt.
 - Die Problematik der faktischen Zentralorte bleibt weiter völlig ungelöst.
4. Der Finanzausgleich wird entsolidarisiert
- Die Abschaffung der Sonderschlüsselzuweisungen führt zu einem Rückgang der Ausgleichswirkung für die schwächsten Gemeinden mit einer Steuerkraft von unter 500,00 Euro pro Einwohner, was eine dreistellige Zahl von Gemeinden betrifft. Per Saldo entzieht diese Maßnahme dem gesamten kreisangehörigen Raum Geld zugunsten der kreisfreien Städte (Umfang ca. 5 Mio. €).
 - Die Absenkung der neuen FAG-Umlage auf 40 % führt dazu, dass der Gesamtbeitrag der abundanten Gemeinden zur Solidargemeinschaft sinkt.
 - Es kann jedoch nicht Sinn und Zweck der Reform sein, die Ausgleichswirkung für die schwächsten Kommunen zu verschlechtern und die reichsten Kommunen gegenüber dem jetzigen FAG zu entlasten.
5. Ungerechte Verwerfungen durch Abschaffung der KdU-Umlage
- Die Abschaffung der KdU-Umlage führt zu einer systematisch nicht gerechtfertigten Finanzmittelverschiebung zugunsten der kreisfreien Städte im Umfang von 5 Mio. €.
 - Die Abschaffung der KdU-Umlage ist sachlich nicht zwingend begründet. Eine Interessensquote der kreisangehörigen Kommunen ist weiterhin sachgerecht.
 - Um diese zu Lasten der Kreise eintretende Verzerrung der Finanzmittelverteilung aufzufangen, soll lt. GE der Nivellierungssatz von 90 auf 92 % des Durchschnitts angehoben werden. Damit wird die systemwidrige Besserstellung der kreisfreien Städte letztlich von den kreisangehörigen Gemeinden bezahlt. Es handelt sich um eine Anhebung der Kreisumlage „durch die kalte Küche“.
6. Die nötige Transparenz ist nicht gegeben: die Wirkungen des Gesetzentwurfes sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend prüfbar
- Bisher liegt nur ein gemeindescharfer Vergleich des GE für das Jahr 2014 vor.
 - Zum Verständnis des GE und für einen sachgerechten Vergleich sind weitere Berechnungen erforderlich.
 - Die Auswirkungen der Abschaffung der Zusatzkreisumlage und der Anhebung der Nivellierungssätze auf die Amtsumlage werden bisher verschwiegen.

7. Der Gesetzentwurf benachteiligt den ländlichen Raum und führt zu einer gigantischen Finanzmittelschiebung zu Gunsten der kreisfreien Städte
- Entgegen der öffentlichen Berichterstattung wird durch den GE der Zugewinn der kreisfreien Städte gegenüber dem Stand vom November 2013 sogar noch zu Lasten der Kreise gesteigert und nicht verschlechtert (Vergleich beider Gesetzentwürfe für 2013 (der Gewinn der kreisfreien Städte steigt von 38 auf 41 Mio. Euro, ebenso steigt der Verlust der Kreise auf 79 Mio. Euro an.)
 - Fehler der Gutachter bei der Betrachtung zentralörtlicher Aufgaben führen zu einer Überfinanzierung der Oberzentren.
 - Durch einheitliche Nivellierungssätze für kreisfreie Städte und alle anderen Kommunen werden die kreisfreien Städte bei der Mittelverteilung bevorteilt. Aus der kleinen Anfrage DrS 18/1325 ergibt sich, dass bei differenzierten Nivellierungssätzen die Gemeinden deutlich besser dastünden.
8. Schulkostenbeiträge für Förderzentren führen FAG ad absurdum
- Motiviert durch eine neue Rechtsauslegung des Bildungsministeriums verlangen die meisten Kreise neuerdings von den kreisangehörigen Gemeinden Schulkostenbeiträge für ihre Förderzentren. Diese Aufgabe wird jedoch seit Jahrzehnten aus der Kreisumlage vollständig finanziert.
 - Es handelt sich um ein zusätzliches Finanzvolumen zu Lasten der Gemeinden und zu Gunsten der Kreise von landesweit 15 bis 20 Mio. €. Damit würde der Zugewinn für die kreisangehörigen Kommunen zu 2/3 absorbiert.
9. Die Gemeinden brauchen eine Garantie: Keine Erhöhung der Kreisumlage durch die FAG-Reform
- Die Glaubwürdigkeit und die Nachhaltigkeit der FAG-Reform hängen davon ab, dass es deswegen zu keiner Anhebung der Kreisumlage kommt. Diese wird von den Kreisen jedoch bereits jetzt angekündigt.
 - Die Gemeinden können insoweit keinerlei Risiko tragen. Die im GE vorgesehene geringfügige Erhöhung der Darlegungslast der Kreise reicht nicht aus. Denn die Gemeinden trügen weiterhin die Prüfungslast und das Prozessrisiko.
10. Unzureichender Aufgabenbezug der Reform
- Der entscheidende aufgabenbezogene Teil der Reform ist die Neubemessung der Teilschlüsselmassen auf Basis der Zuschussbedarfe.
 - Diese wird aber durch zusätzliche Stellschrauben des Gesetzentwurfes überlagert, die vom Innenministerium hinzugefügt wurden. Dadurch wird der Gesetzentwurf intransparent und verfälscht die Neuverteilung zu Lasten der Gemeinden. Der Aufgabenbezug geht weitgehend verloren.
 - Diese zusätzlichen Stellschrauben wirken im Wesentlichen zu Lasten des kreisangehörigen Raumes. Diese verzerrende Wirkung wird vom Innenministerium inzwischen eingeräumt (GE S. 61, Mitte und Kleine Anfrage DrS 18/1428, S. 2: 7,5 Mio. € zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden).
 - Im Gesetzentwurf werden allerdings nicht die Ursachen der systemwidrigen Finanzmittelschiebung beseitigt, sondern deren belastende Wirkung für die Kreise wird durch eine indirekte Anhebung der Kreisumlage, also zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden abgemildert (Anhebung der Nivellierungssätze auf 92 %). Das belastet viele Gemeinden zusätzlich.

B. 10 Forderungen des SHGT zur Lösung der Probleme

1. Rückführung des 120 Mio.-Eingriffes, Stärkung des FAG

- Das Land muss dem FAG zusätzliche Mittel zufügen, um eine nachhaltige, aufgabengerechte Finanzierung der Kommunen zu erreichen. Zu berücksichtigen sind dabei
 - das verfassungsrechtliche Gebot einer aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen,
 - der vom Land in 2013 erzielte Haushaltsüberschuss in Höhe von 115 Mio. Euro,
 - der vom Gesetzentwurf auf Dauer festgeschriebene Eingriff in Höhe von 120 Mio. Euro und
 - die Tatsache, dass das Land seine eigene Entlastung von den Kosten der Grundsicherung (35,6 Mio. €) entgegen dem Willen des Bundestages nicht an die Kommunen weitergeben will.

2. Gesetzentwurf verschlanken und transparenter machen

- Der Gesetzentwurf muss um Stellschrauben bereinigt werden, die zur Entsolidarisierung des FAG, zur Intransparenz und zu systemwidrigen Finanzmittelschiebungen führen sowie die Gerechtigkeit des FAG nicht verbessern. Dies sind:
 - die Abschaffung der KdU-Umlage; die KdU-Umlage sollte also beibehalten werden, dafür sprechen auch sachliche Gesichtspunkte;
 - die Abschaffung der Zusatzkreisumlage und Neuregelung der FAG-Umlage; es sollte also bei der bisherigen Kombination aus der vom Kreistag festgelegten Zusatzkreisumlage und der FAG-Umlage bleiben. Damit würden auch Auswirkungen auf die Amtsumlage vermieden. Die Zusatzkreisumlage hat sich als Steuerungsinstrument der Kreise bewährt;
 - die Abschaffung der Sonderschlüsselzuweisungen und deren Ersetzung durch eine Kombination aus Ausgleichsquote und „Mindestgarantie“; Es sollte also bei der bisherigen Kombination aus einer Ausgleichsquote von 50 % und Sonderschlüsselzuweisungen für besonders steuerschwache Gemeinden im Umfang von 40 % bleiben. Dafür spricht auch, dass die Gewährung von Sonderschlüsselzuweisungen in vielen Fällen Anknüpfungspunkt für die Verteilung von Fördermitteln durch die Kreise ist.

3. Solidarwirkung des FAG wieder herstellen

- Durch Beibehaltung der Sonderschlüsselzuweisungen und Beibehaltung der Kombination aus Zusatzkreisumlage und FAG-Umlage würde erreicht, dass der Gesamtbeitrag der abundanten Gemeinden ohne untragbare Zusatzbelastung einzelner Gemeinden erhalten bleibt und dass die Solidarwirkung des FAG zugunsten der steuerschwachen Gemeinden nicht geschwächt wird.

4. Nivellierungssatz nicht anheben – Nivellierungssystematik reformieren

- Der unter 2. genannte Verzicht auf verzerrende Stellschrauben würde es auch überflüssig machen, die Nivellierungssätze von 90 auf 92 % der Durchschnittshebesätze anzuheben. Damit würde vermieden, dass nunmehr über 30 % der Gemeinden zu den Verlierern der Reform gehören. Ein weiteres Anziehen der Hebesatzspirale und damit perspektivisch der Steuerbelastung der Unternehmer Schleswig-Holsteins sollte ebenso vermieden werden.
- Es gibt zahlreiche Gründe, die unterschiedliche Steuerhebesätze zwischen großen Städten und ländlichen Gemeinden erforderlich machen und daher für

differenzierte Nivellierungssätze sprechen. Daher bedarf es einer Reform der Nivellierungssystematik.

5. Transparenz sicherstellen – Zahlen schnell vorlegen

- Das Innenministerium muss den Kommunen schnellstmöglich vor Abschluss der Kabinettsberatung die noch fehlenden Zahlen vorlegen. Nur so ist eine Prüfung der Folgen und eine sachgerechte Einschätzung des Gesetzentwurfes möglich.

Erläuterung:

- Das Innenministerium hat uns am 20.12.13 folgende Zahlen zugesagt:
 - Berechnung des Gesetzentwurfes für die FAG-Jahre 2012 und 2013
 - Darstellung der Einzelbausteine (1): Ein Baustein wird aus dem Gesetzentwurf herausgenommen
 - Darstellung der Einzelbausteine (2): Ein Baustein wird dem Status Quo hinzugefügt
 - Detaillierte Übersichtstabelle mit der Errechnung des Endsaldos für die einzelnen Gemeinden
- Darüber hinaus haben die kommunalen Landesverbände am 27.01.2014 folgende Zahlen erbeten:
 - Aktuelle Version der Tabelle 5-4 des NIW mit den tatsächlichen rechnerischen Teilmassenverhältnissen ohne weitere Stellschrauben
 - Deckungsquoten der Zuschussbedarfe der unterschiedlichen Kommunalgruppen gem. NIW-Gutachten (1), gem. Neuberechnung NIW (November 2013), aber ohne weitere Änderungen des FAG (2), gem. Neuberechnung des NIW und Gesetzentwurf auf Stand November 2013 (3) und gem. Neuberechnung NIW und GE Stand Februar 2014 (4).
 - Auswirkung des Gesetzentwurfes auf die amtsangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Amtsumlage.
- Außerdem macht der neue GE noch folgende Daten erforderlich:
 - Gesamtbeitrag der abundanten Gemeinden aus Zusatzkreisumlage und FAG-Umlage für die Jahre 2013 und 2014 nach FAG geltender Fassung und nach GE.
 - Für wie viele Gemeinden führt die neue Kombination aus Ausgleichsquote und „Mindestgarantie zu einer finanziellen Verschlechterung?
 - Wie viele Gemeinden erhalten die Mindestgarantie?
 - Wie hoch wären die zentralörtlichen Zuweisungsbeträge für die einzelnen Gruppen bei Anwendung des GE im Jahr 2013 und 2014?

6. Kreisumlagerenerhöhungen aussetzen

- Der Landesgesetzgeber muss angesichts der bereits konkret angekündigten Kreisumlagenanhebungen die Anhebung der Kreisumlage für einen Übergangszeitraum bis 2018 aussetzen. Nur so kann ohne Risiko für die Gemeinden die These der Regierung geprüft werden, dass der GE für die Kreise tragbar ist.
- Dies ist der Zeitraum, in dem die Haushaltskonsolidierungshilfe greift und bis zu dem die nach GE vorgesehene erste Evaluation wirksam wird sowie die Entlastung des Bundes bei der Eingliederungshilfe greift.

7. Mittel für zentrale Orte neu berechnen

- Die Verteilung der Mittel für übergemeindliche Aufgaben muss neu berechnet werden.
- Hauptursache für die Benachteiligung der ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne ist, dass der Anteil der 4 kreisfreien Städte an diesen Mitteln von 45 % auf 56,5 % steigen, der Anteil der 119 (!) kreisangehörigen zentralen Orte entsprechend auf 43,5 % sinken soll. Strukturell sinkt damit die Zuweisung für einen ländlichen Zentralort auf 62 % des bisherigen Betrages.

Erläuterung:

Ursächlich für die Benachteiligung der ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne sind im Wesentlichen zwei Fehler im Gutachten

- Den kreisfreien Städten werden die verbleibenden Kosten für die Theater voll angerechnet, obwohl Kiel und Lübeck hierfür bereits Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten (Vorwegabzug in § 21). Die Existenz des Vorwegabzuges in § 21 FAG schließt es logisch jedoch aus, dass die verbleibenden Theaterkosten der kreisfreien Städte nochmals bei der Bemessung der Zuschussbedarfe für zentralörtliche Aufgaben angerechnet werden. Denn der Vorwegabzug dient ja gerade dazu, den zentralörtlichen Charakter der Aufgabe Theater in diesen Städten abzudecken. Der Gesetzentwurf hätte zur Folge, dass die Theater in Kiel künftig zu über 77 % und in Lübeck zu 95 % aus dem FAG finanziert würden.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Zuschussbedarfe der Berufsschulen bei den kreisfreien Städten fast das 2 ½-fache derjenigen der Kreise beträgt (40,76 €/ Einwohner zu 16,85 €/ Einwohner, Gutachten S. 94/101). Auffällig ist dabei, dass die kreisfreien Städte im Jahre 2011 einen Kostensprung von 31,52 € auf 55 €/ Einwohner hatten. Ein solcher Kostensprung lässt sich nur durch einen Berechnungsfehler erklären.

8. Einführung eines Finanzierungssystems für die faktischen Zentralorte

- Es gibt eine ganze Reihe von nicht zentralen Gemeinden und zentralen Orten, deren tatsächlicher Aufgabenbestand demjenigen eines zentralen Ortes bzw. eines zentralen Ortes höherer Stufe entspricht. In den Regionalplänen sind alleine 22 Gemeinden mit planerischer Wohnfunktion und zusätzlich 27 Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen. Deren höherer Aufgabenbestand wird im jetzigen System nicht berücksichtigt.
- Wir schlagen aufgabenbezogene Zuweisungen für bestimmte typischerweise vorgehaltene Infrastrukturen in diesen Orten vor.
- Hierbei handelt es sich um ein Problem des Finanzausgleichs, nicht des zentralörtlichen Systems.

9. Klarstellung der Rechtslage: Keine Schulkostenbeiträge für Förderzentren in Trägerschaft der Kreise

- Im Schulgesetz muss klargestellt werden, dass die Kreise von ihren kreisangehörigen Kommunen keine Schulkostenbeiträge für Förderzentren verlangen können. Das kann im Reformgesetz zum FAG als weiterer Artikel erfolgen.
- Bis zur Schulgesetzänderungen von 2007 war gesetzlich eindeutig, dass Kreise keine Schulkostenbeiträge für die in ihrer Trägerschaft stehenden Sonderschulen erheben können. Durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (Förderzentrum) durch das Schulgesetz vom Januar 2007 konnte das nun vorhandene Missverständnis entstehen.
- Den Landtagsdokumenten lässt sich jedoch eindeutig entnehmen, dass der Landtag damit keine Grundlage für Schulkostenbeiträge für die Sonderschulen/Förderzentren der Kreise schaffen wollte.

10. Weitere Evaluation nach 2016 notwendig - Konsens über Parameter

- Die erste Evaluation ist für 2016 vorgesehen, die nächste würde erst für 2021 erfolgen. Wenn die Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe wie vom Bund geplant früher greift, ist eine weitere Überprüfung vor 2021 notwendig.
- Es droht ein Dauerstreit über die Parameter der Teilmassenberechnung. Daher muss für die künftigen Überprüfungen ein Konsens über das Berechnungsverfahren angestrebt werden.